

Kaufkraftausgleich für Auslandsentsendung

Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandt werden, erhalten oft von ihrem inländischen Arbeitgeber einen Kaufkraftausgleich. Dieser ist nach § 3 Nr. 64 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, wenn der ins Ausland entsandte Arbeitnehmer dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und der ihm von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Betrag nicht übersteigt. Das Auswärtige Amt hat für einige Dienstorte die Kaufkraftzuschläge für den Zeitraum ab 1.1. 2004 neu festgesetzt. Die Gesamtübersicht über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs mit Stand 1. Januar 2009 wurde entsprechend ergänzt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige IHK.

Ansprechpartner bei der IHK Nord Westfalen:

Dr. Thomas Weiß, Telefon 0251-707199

Email: weiss@ihk-nordwestfalen.de

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an das für Sie zuständige Finanzamt.

Stand: März 2009